

# Satzung des Vereins

## **„Leiberverein von 1892“ der Kameraden- und Freundeskreis des Königlich Bayerischen Infanterie- Leibregimentes e.V.**

### Inhalt

|                                                   |   |
|---------------------------------------------------|---|
| § 1 Entstehung, Name, Sitz, Geschäftsjahr .....   | 1 |
| § 2 Zweck des Vereins.....                        | 2 |
| § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung.....        | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft.....                           | 3 |
| § 5 Mitgliedsbeitrag, Aufwandsentschädigung ..... | 3 |
| § 6 Mitgliederversammlung .....                   | 3 |
| § 7 Vorstand.....                                 | 5 |
| § 8 Kassenprüfung .....                           | 5 |
| § 9 Satzungsänderung .....                        | 5 |
| § 10 Auflösung des Vereins .....                  | 6 |

### § 1 Entstehung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1984 als Zusammenschluss ehemaliger Angehöriger des Königlich Bayerischen Infanterie-Leibregiments (volkstüml. „Leiber“), der Münchner Infanterieregimenter 61 und 19 der Reichswehr, des Panzergrenadierbataillons 223 der Bundeswehr und seiner Vorgänger, sowie interessierter Bürger gegründet. Hierbei spielte das PzGrenBtl 223 als ehemaliges Lehrbataillon der Heeresoffizierschule III in München, als traditionsführender Truppenteil der Leiber, eine besondere Rolle. Zu dem Anlass der Vereinsgründung übergaben die „alten Leiber“ ihre Vereinsfahne von 1892 und baten um Fortführung der Tradition und Tätigkeit des Gründungsvereines, sowie des jährlichen Leibertages zum Gedenken an das Leibregiment und die alte Bayerische Armee. Die Unterstützung dieser Anliegen wurde zugesagt und eine gemeinsame Tradition offiziell begründet.
2. Mit dem Namen „Kameraden- und Freundeskreis Leibregiment e.V.“ ist der Verein seither in das Vereinsregister beim AG München eingetragen.

3. Künftig wird der Name um den Zusatz „Leiberverein von 1892“ ergänzt. Er heißt dann

**„Leiberverein von 1892,  
der Kameraden- und Freundeskreis des Königlich Bayerischen  
Infanterie-Leibregimentes e. V.“**

4. Der Verein hat seinen Sitz in München.
5. das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde und die Förderung der Bindung an die bayerische Heimat.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Erforschung der kulturellen und militärgeschichtlichen Stellung der bayerischen Armee in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Königlich Bayerischen Infanterie-Leibregimentes, als Leib- und Lehrregiment und als dem Synonym der alten bayerischen Armee und die Auswertung und Verbreitung (Schrifttum/ Vortrag) dieser Erkenntnisse im Sinne von Staatsbürgerkunde, Demokratieförderung und Völkerverständigung.
  - b. die Ausrichten von Veranstaltungen (Leibertag uam.) und Foren zur Pflege der Tradition und der Erforschung der alten bayerischen Armee und von Vorträgen über bayerische Militärgeschichte und über vergleichbare landesgeschichtliche Themen, dies auch in Bezug zur heutigen Zeit.
  - c. die Pflege der Tradition des ursprünglichen Leibervereins von 1892.
  - d. die Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zum Satzungszweck,
  - e. die Durchführung von Exkursionen zu historisch wie kulturell bedeutsamen Stätten, sowie
  - f. den Aufbau und die Unterhaltung einer Sammlung von Militaria aus der Geschichte alten Bayerischen Armee.
4. Der Verein verwirklicht die satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich selbst. Er ist jedoch berechtigt, andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der o.g. Zwecke zu fördern.

**§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden.
2. Die Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Aktive Mitglieder,
  - b. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge, oder Dienstleistungen, die dem Vereinszweck zugutekommen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder automatisch durch den Tod des Mitgliedes.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied dem Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag, Aufwandsentschädigung

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.
2. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder der Vorstand selbst dies beschließt.
3. Wenn es die Rechtslage zulässt, kann der Vorstand beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen, oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Authentifizierungen der elektronisch Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten. Bestimmungen des folgenden Unterpunktes 9. gelten sinngemäß.

#### 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Etat- oder Budgetrecht) sowie Billigung oder Ablehnung der (vom Vorstand darzulegenden) kommenden Aktivitäten/Pläne des Vereins.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte.

Ferner kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.
6. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt durch Brief oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen.
7. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
8. Über die Zulassung eines Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung oder Umwandlung des Vereins sind nicht als Ergänzung der Tagesordnung behandelbar.
9. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen oder vertretenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los. Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen (Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Kassenwart). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.
2. Die Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (meist als Beiräte) gewählt werden können.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse auf einer ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, § 6 Abs.3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann ohne Wahrung von Formen und Fristen auch spontan erfolgen, wenn dem die stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
6. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit ausnahmsweise eine angemessene Vergütung, oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser hat in der Vorstandssitzung eine beratende Funktion ohne Stimmberechtigung.

## § 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen hinsichtlich ihres finanziellen Mitteleinsatzes.

## § 9 Satzungsänderung

1. Jeder Beschluss über eine Änderung der Vereinssatzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die vom Registergericht oder vom Finanzamt für notwendig gehaltene Satzungsänderungen vorzunehmen, ebenso redaktionelle Korrekturen und die Reihenfolge und Nummerierung der Paragraphen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Soldatenbund von 1872 e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat“.

(Version Aschenbrenner 13.08.2021)